

Volksanwältin Mag.^a Terezija Stoitsits

ORF-Sendereihe "Bürgeranwalt" – Ausstrahlung vom 8.11.2008

Ohne Händeschütteln keine Staatsbürgerschaft

Mehr als 15 Jahre schon lebt und arbeitet ein Islamlehrer in Kärnten. Er hat hier eine Familie gegründet, seine vier Kinder sind alle in Österreich geboren. Er suchte daher im März 2005 um Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für sich und seine Familie an. Nach Durchführung des Ermittlungsverfahrens wies die Kärntner Landesregierung das Ansuchen unter Hinweis auf mangelnde Integration ab. Der maßgebliche Grund dafür war nach behördlicher Auffassung vorwiegend darin gelegen, dass der Antragsteller sich weigere, Frauen zur Begrüßung die Hand zu reichen, wobei diese Weigerung nach den Angaben des Beschwerdeführers einen religiösen Hintergrund habe.

Der daraufhin angerufene Verfassungsgerichtshof bezeichnete die Begründung des Bescheides als „rudimentär“. Wegen der der Behörde unterlaufenen gravierenden Fehler wurde die Entscheidung als willkürlich gewertet und mit Erkenntnis vom 13. Oktober 2006 aufgehoben. Ein danach ergangener weiterer Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 26. April 2007 fiel mit einer in wesentlichen Punkten unveränderten Begründung wiederum negativ für den Antragsteller aus und wurde neuerlich beim Verfassungsgerichtshof bekämpft.

Auch in diesem höchstgerichtlichen Verfahren behob der Verfassungsgerichtshof den Bescheid wegen Verletzung verfassungsgesetzlich geschützter Rechte und hielt fest, dass wieder die Weigerung des Händereichens an Frauen als alleiniger Indikator für die Beurteilung der persönlichen Integration herangezogen worden war. Das Höchstgericht warf der Kärntner Landesregierung in seinem Erkenntnis vom 11. Dezember 2007 somit erneut und ausdrücklich die Übung von Willkür vor. Obwohl die Behörde schon nach dem ersten Erkenntnis des Höchstgerichtes verpflichtet war, unverzüglich denjenigen Rechtszustand herzustellen, der der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes entspricht, wurde nicht einmal die - jede Verwaltungsbehörde bindende - allgemeine Pflicht zur Entscheidung innerhalb von sechs Monaten beachtet, weshalb der Beschwerdeführer nun eine Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof gerichtet hat.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Kärntner Landesregierung zur Nachholung der Bescheiderlassung eingeladen. Der in der Sendung anwesende Behördenvertreter konnte noch keine Auskunft darüber geben, wann und mit welchem Inhalt ein (nunmehr dritter) Bescheid zu erwarten sei. Volkanwältin Terezija Stoisits kritisierte, dass die gesamte Familie durch mangelhaft begründete und vom Verfassungsgerichtshof schon zwei Mal als willkürlich gewertete Bescheide jahrelang hingehalten würde. Die Betroffenen haben ein Recht auf eine rasche und rechtsstaatlich korrekte Entscheidung.

Musikschuldirektor ohne Amt – Geldverschwendung und Mobbing an der Musikschule Vösendorf?

Der Beschwerdeführer war (bei rechtmäßiger Betrachtung ist er es nach wie vor) seit 1990 Leiter der Musikschule der Marktgemeinde Vösendorf. Als solcher musste er seit 2000 in Räumlichkeiten unterrichten, die in höchstem Maße mangelhaft waren. Nachdem der Beschwerdeführer über Jahre hinweg die Mängelbehebung bei der Gemeinde erfolglos urgiert hatte, wandte er sich – mit Hilfe besorgter Eltern – auch an die Öffentlichkeit. Dies tat er in sehr engagierter Weise, was auf Seiten der Gemeinde jedoch als Vertrauensbruch und sogar als Entlassungs- oder zumindest Kündigungsgrund angesehen wurde.

Gegen die Entlassung brachte der Beschwerdeführer am 28.10.04 Klage beim Landesgericht Wiener Neustadt ein. Im erstinstanzlichen Verfahren wurde die Ungültigkeit der Entlassung und somit das Weiterbestehen des Dienstverhältnisses festgestellt, ebenso die besorgniserregenden, vom Beschwerdeführer aufgezeigten Mängel am seinerzeitigen Schulgebäude. Nachdem der Beschwerdeführer auch im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Wien obsiegt hatte, wurde dieses Urteil schließlich am 11.8.06 vom Obersten Gerichtshof in letzter Instanz bestätigt.

Die Marktgemeinde Vösendorf als Dienstgeber hat also den Prozess – in drei Gerichtsstufen! – verloren und auch noch die vom Beschwerdeführer aufgezeigten Mängel gerichtlich bestätigt erhalten. Man würde meinen, als faire Verliererin hätte sie den Beschwerdeführer wieder in sein Amt zurückkehren lassen; doch weit ge-

fehlt. Zunächst musste der Beschwerdeführer sogar noch auf das ihm zustehende, gerichtlich erkämpfte Gehalt warten. Erst nach Einschreiten der Volksanwaltschaft erhielt er es ausbezahlt. Weiters durfte er nicht an seinen Arbeitsplatz zurück, sondern musste untätig bleiben – bei vollen Bezügen! Dieser Fall wurde bereits am 31.3.2007 vom früheren Volksanwalt Mag. Hilmar KABAS im Rahmen der Sendung „Volksanwalt – Gleiches Recht für alle“ präsentiert. Nunmehr wurde nachgefragt, wie sich die Lage entwickelt hat. Das Ergebnis ist ernüchternd: Der Beschwerdeführer hat nun zwar einen „Arbeitsraum“ von der Gemeinde zur Verfügung gestellt erhalten, in dem er täglich einige Stunden „absitzen“ muss. Arbeit bekommt er aber nach wie vor praktisch keine.

Frau Volksanwältin Terezija STOISITS wies daher nochmals auf die Fürsorgepflicht des Arbeitsgebers hin und betonte, dass das Verhalten der Gemeindeverantwortlichen dem Beschwerdeführer gegenüber dieser Pflicht widerspreche. Dies nicht nur deshalb, weil der Beschwerdeführer seine Arbeitskapazität nicht sinnvoll einsetzen könne, sondern durch diese Behandlung auch sozial in gewisser Weise stigmatisiert werde. Die Frau Volksanwältin wies weiters auf die Rechtsprechung hin, wonach ArbeitnehmerInnen unter bestimmten Umständen auch ein Recht auf ordnungsgemäße Beschäftigung haben – und nicht nur das Recht auf Lohnzahlung. Sie argumentierte, dass nach den Grundsätzen dieser Rechtsprechung auch dem Beschwerdeführer zumindest eine sinnvolle Arbeit bzw. Unterrichtstätigkeit im Rahmen der Musikschule zugeteilt werden müsse.

So könnte der tatsächlich skandalöse derzeitige Zustand beendet werden, in dem es in Wahrheit nur VerliererInnen gibt: die Marktgemeinde Vösendorf, die sich zwei Musikschulleiter „leistet“, von denen einer bei vollen Bezügen praktisch untätig sein muss – eine Steuergeldverschwendung in eklatantem Ausmaß, und fast noch mehr der Beschwerdeführer, der seine Fähigkeiten und Kenntnisse nicht in die Praxis umsetzen kann und als „Zugabe“ auch noch eine gewisse soziale Stigmatisierung erfährt. Letzteres könnte sich übrigens zu einem weiteren finanziellen Schaden für die Gemeinde auswachsen: Sollte der Beschwerdeführer durch diese eindeutig vertrags- bzw. rechtswidrige, der Fürsorgepflicht widersprechende Behandlung einen gesundheitlichen Schaden erleiden, könnte eine Schadenersatzpflicht der Marktgemeinde entstehen.